Anlage 33 zur GRDrs 704/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-01-34 bis51-11-3451021100 | Jugendamt | S 15 | Sozialpädagoge/-pädagogin | 6,6 |       | 477.180 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Zur Ermöglichung einer jeweiligen 60 %-igen Freistellung für Leitungsaufgaben für die 11 stellvertretenden Leitungen der Beratungszentren Familie und Jugend werden insgesamt 6,6 Stellen geschaffen.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium der Arbeitsvermehrung, Teilaspekt Leitungsspanne wird im Umfang von 6,6 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit der Neufassung der Geschäftsanweisung für Stellenplanbearbeitung vom 21.12.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das Schaffungskriterium der Arbeitsvermehrung um den Aspekt der Leitungsspanne zu erweitern (GRDrs. 1050/2020 bzw. Rundschreiben 026/2020).

Demnach ist bei Vorliegen einer Leitungsspanne, deren Wert dauerhaft 1:16 überschreitet, durch das antragstellende Amt anhand nachfolgender Kriterien der zusätzliche Bedarf von Führungsanteilen darzulegen:

* Fachliche Breite
* Komplexität
* Routinegrad
* Planungsumfang
* Eigene Sachbearbeitung
* Delegationsgrad
* Abstimmungsbedarfe
* Anweisungsnotwendigkeit
* Raumsituation
* Digitalisierung

Auf dieser Basis erfolgt eine Prüfung/Entscheidung unter organisatorischen Gesichtspunkten. Hierbei werden auch angrenzende Organisationseinheiten mit betrachtet, bei denen eine Leitungsspanne unter 1:16 vorliegt.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Übernahme der stellvertretenden Leitung erfolgt derzeit zu Lasten der Fallarbeit bzw. kann nicht wahrgenommen werden, wenn der Kinderschutz bzw. gesetzlich vorgeschriebene Vorgaben und Standards nicht sichergestellt werden können.

Die noch nicht erfolgte Freistellung der Stellvertretung schränkt die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ein. Dies führt dazu, dass die BZ-Leitung von ihren Leitungsaufgaben nicht entlastet werden kann.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne zeitlichen Ausgleich für die Stellvertretungen der Beratungszentren Familie und Jugend sind die beschriebenen Vertretungsaufgaben in dieser Form nicht umsetzbar. Es ist keine Entlastung für die BZ-Leitung möglich, da die Stellvertretungen weiterhin stark in der Fallarbeit tätig wären.

# 4 Stellenvermerke

--